

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	90 (1939)
Heft:	1
Artikel:	Projekt für die Wiederzusammenlegung eines ehemals gemeinsam bewirtschafteten Waldkomplexes
Autor:	Ragaz, C.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-764627

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ster, zwei Adjunkten beim Oberforstamt, fünf Bezirksförstern, drei Gemeindeoberförstern, 54 Revierförstern und sechs Bannwarthen. Die Waldfläche des Kantons beträgt 48.619 ha Totalfläche, wovon 1197 ha Staatswald, 29.156 ha Korporationswald (inklusive Bundeswald) und 18.266 ha Privatwald.

Es würde über den Rahmen einer « Jubiläumsnotiz » hinausgehen, näher auf die Gesetze von 1876 und 1906 einzutreten, es sei aber auf die Inaugural-Dissertation von Josef Germann aus Jonschwil verwiesen: « Eidgenössisches und st. gallisches Forstrecht », erschienen im Jahre 1928.

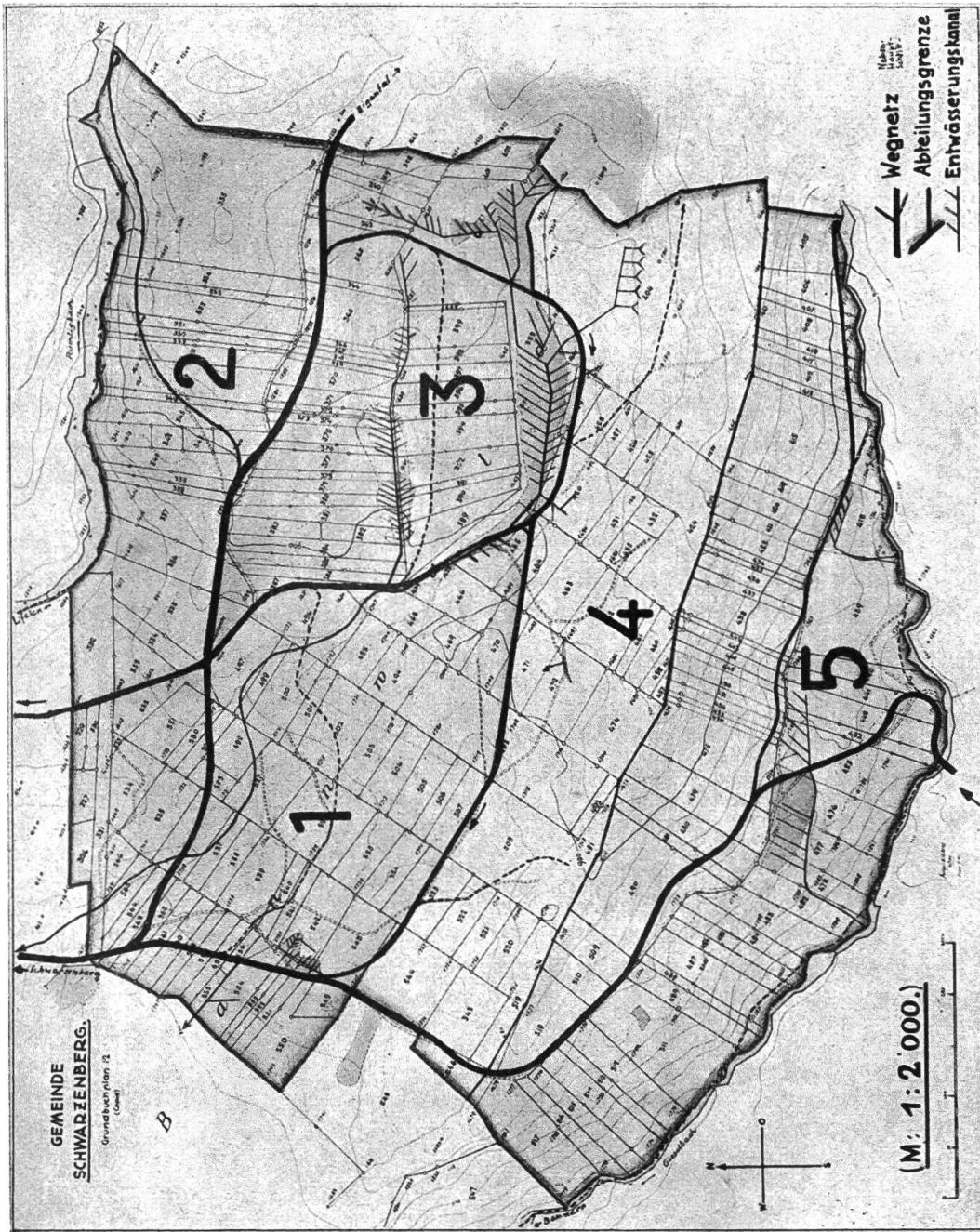
Aus dem Rückblick in die forstgesetzlichen Ereignisse während 100 Jahren können wir wohl den alten Schluss ziehen, dass es in der Demokratie schwer hält, einschneidende Gesetze aufzustellen und auf die Dauer zu halten, ohne dass das Volk hierauf vorbereitet ist. Das Eingreifen des Bundes hat die Entwicklung des schweizerischen Forstwesens mächtig gefördert. Allen, die sich um die Erhaltung und Pflege des Waldes und damit um die Wohlfahrt der Allgemeinheit bemüht haben, gebührt unser Dank, nicht zuletzt dem im Jahre 1843 gegründeten Schweizerischen Forstverein, der durch Aufklärung und Anregungen vieles zum Erfolg beigetragen hat.

Projekt für die Wiederzusammenlegung eines ehemals gemeinsam bewirtschafteten Waldkomplexes.

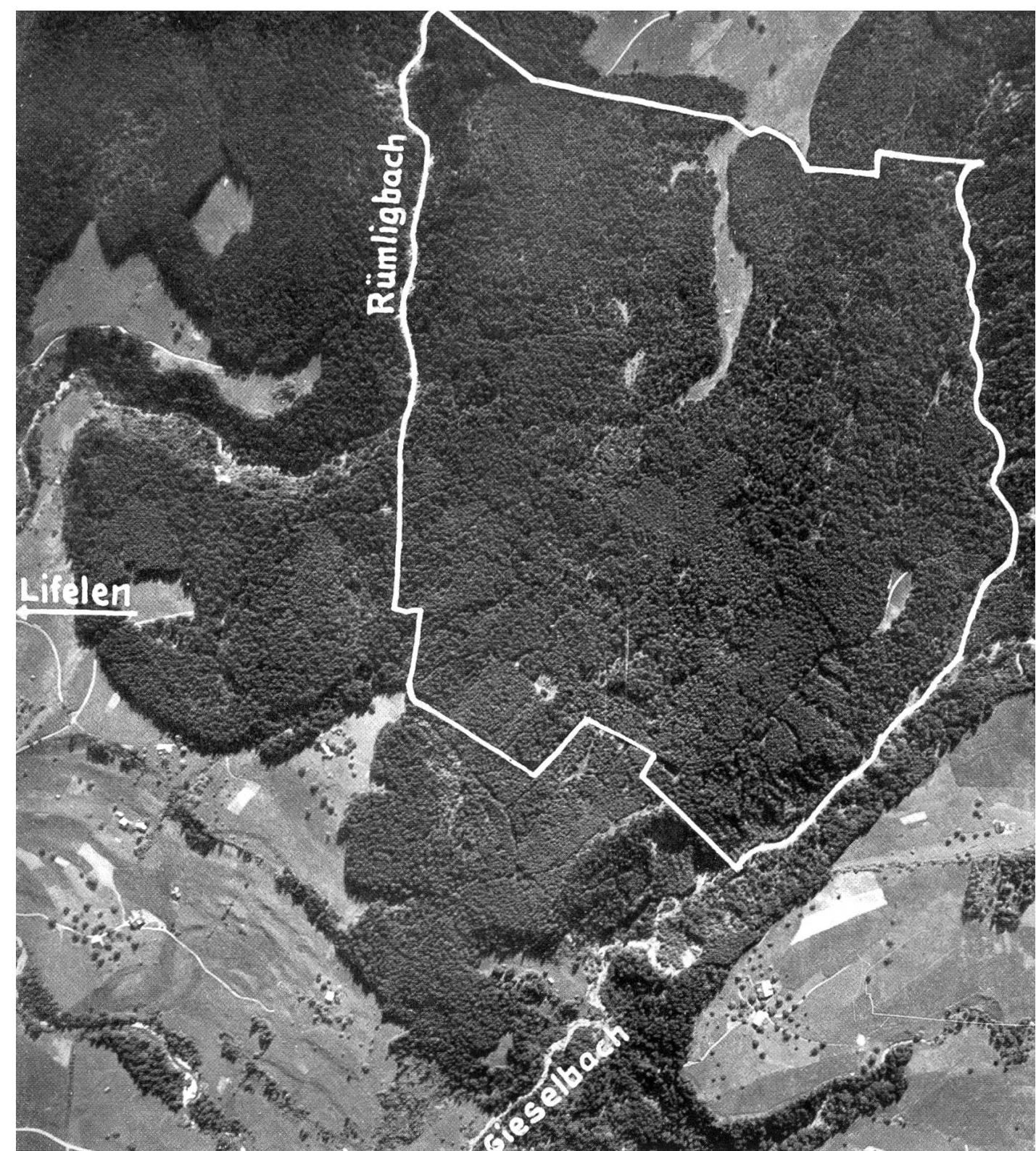
Von Forstingenieur C. Ragaz, zur Zeit Praktikant in Aigle.

Das Problem der Zusammenlegung stark parzellierter Privatwaldungen ist in der « Zeitschrift », Jahrgang 1938, Nr. 9 und Nr. 10 aufgegriffen worden. Um das Interesse an dieser forstpolitisch ausserordentlich wichtigen Angelegenheit wach zu halten, soll auf Wunsch der Redaktion hier über ein Zusammenlegungsprojekt berichtet werden, das sich zwar zur Verwirklichung sehr gut eignen würde, das aber lediglich als Übungsaufgabe durch die Studierenden der Abteilung für Forstwirtschaft ausgearbeitet worden ist. Es handelt sich um den *Privatwaldkomplex Bannwald bei Schwarzenberg*, ob Malters im Kanton Luzern, der zunächst für eine Übung in Forsteinrichtung vom zuständigen Kreisoberförster, Herrn *Spieler* in Luzern empfohlen worden war.

Im Frühjahr 1937 erstellte der vierte Kurs der Abteilung für Forstwirtschaft unter Leitung der Herren Professor Dr. *Knuchel* und Assistent Dr. *Leibundgut* eine Bestandeskarte des Bannwaldes. Ferner wurden Holzvorrat und Zuwachs nach Ertragstafeln parzellenweise geschätzt und Vorschläge für das generelle Wegnetz und die Abteilungsbildung aufgestellt. Von einer typischen Waldpartie wurde ein Bestandesprofil aufgenommen. Im Herbst 1937 wurde der Wald als Übungsgebiet für die Erstellung des Diplomwirtschaftsplanes bezeichnet, in 6 Abteilungen eingeteilt und durchgehend kluppiert. In diesen Wirtschaftsplan wurden Vorschläge für die Bildung einer Korporation und für die Zusammenlegung der 70 ha grossen Waldfläche eingefloch-



Parzellierung des Bannwaldes Schwarzenberg
und projektierte Wege, Entwässerungen und Abteilungen für den Fall einer Zusammenlegung.



Fliegeraufnahme, erstellt durch die Eidg. Landestopographie
Der „Bannwald“ Malters-Schwarzenberg (Kt. Luzern).

ten mit dem Zweck, an einem Beispiel zu zeigen, wie eine solche Zusammenlegung durchgeführt werden könnte.

Aus der Waldbeschreibung.

Der Bannwald besteht aus einem zusammenhängenden, aber in 227 Privatparzellen zerstückelten Waldkomplex an der Nordabdachung des Pilatus in der Gemeinde Schwarzenberg ob Malters, 810 bis 970 m ü. M. Seine Fläche beträgt 70,33 ha, wovon 68,35 ha Wald, 1,88 ha Wiesen und 0,08 ha unproduktiv sind.

Es handelt sich um einen fast reinen Nadelwald, in welchem die natürlichen Ta-Fi-Bestände im ganzen vorherrschen. Stark vertreten sind ferner reine, gleichaltrige Fichten-Pflanzbestände, die auf Kahlsschläge in den 1880-1890er Jahren zurückzuführen sind. Die Bestandesverfassung ändert von Stelle zu Stelle, was deutlich auf die uneinheitliche Bewirtschaftung hinweist. Der Vorrat beträgt durchschnittlich 357 m³ pro Hektar und verteilt sich wie folgt auf die Stärkeklassen :

16 : 37 : 35 : 11. Der für einen parzellierten Privatwald recht hohe Vorrat ist auf das Vorherrschen stammreicher mittelalter Bestände zurückzuführen. Höhe und Zusammensetzung des Vorrates sind in den einzelnen Waldteilen stark verschieden.

Parzellierung.

Die Parzellierung ist auf Beschlüsse der Korporation Malters-Schwarzenberg vom Jahre 1814, auf die hier nicht näher eingetreten werden kann, zurückzuführen. Die Anzahl der Grundstücke und somit auch deren Grösse änderte im Laufe der Zeit infolge von Verkäufen und Teilungen, wodurch die Parzellierung in den meisten Fällen noch ungünstiger wurde. Anlässlich der Grundbuchvermessung der Gemeinde Schwarzenberg in den Jahren 1916—1930 wurde der Bannwald mit allen seinen Parzellen vermessen und mit behauenen Granitsteinen vermacht. Es standen uns deshalb genaue Pläne im Maßstab 1 : 2000 und 1 : 10,000 zur Verfügung. Bei der Grundbuchbereinigung konnten 27 Grundstücke zusammengelegt werden, so dass heute noch 227 Parzellen mit 109 Besitzern vorhanden sind. Über die Grössenverhältnisse gibt folgende Zusammenstellung Auskunft :

Grösse Aren	Anzahl der Grundstücke	Anteil in Prozenten der Waldfläche	
unter 10	30	2,9	
10—20	78	16,3	
20—30	46	15,2	
30—40	27	13,6	
40—50	18	11,3	59,3
50—60	13	10,1	
60—70	8	12,2	22,3
über 100	7	18,4	18,4
Total	227	227	100,0

Das Beispiel zeigt, dass die teilweise Zusammenlegung, nach dem Muster landwirtschaftlicher Güterzusammenlegungen, im vorliegenden Fall keine befriedigende Lösung zu schaffen vermochte. Vielmehr ist durch die Neuvermessung ein vor hundert Jahren geschaffener, unerfreulicher Zustand sanktioniert worden. Mit einer durchschnittlichen Grösse von 0,30 ha pro Parzelle, wobei die kleinste nur 1,52 Aren misst, kann der Bannwald als ein Musterbeispiel für den maximal aufgeteilten Privatwald bezeichnet werden. Ausser der Kleinheit ist auch die ungünstige Form mancher Parzellen zu erwähnen, z. B. Nr. 373: Breite 2,4 m, Länge 128 m.

Von den 109 Eigentümern besitzen 53 nur eine Parzelle, die übrigen nennen 2 bis höchstens 10 ihr eigen. Unter diesen Besitzes- und Parzellierungsverhältnissen kann der Wald nicht das leisten, was er vermöge der Lage und des Standortes zu leisten imstande wäre, besonders ist die rationelle Aufschliessung, Entwässerung, sowie die Rüstung und der Verkauf der Produkte sehr erschwert.

Nicht nur der Bannwald mit seinen 70 ha weist derartige Eigentumsverhältnisse auf. Das weitverzweigte Gebiet der grossen und der kleinen Emme ist fast ausschliesslich mit solchen stark parzellierten Privatwaldungen bestockt und auch in andern Landesgegenden, z. B. im Kanton Zürich bestehen auf grossen Flächen ähnliche Zustände. Von behördlicher Seite fehlt, wenn man von den anlässlich der Vermessung von den Grundbuchgeometern vorgeschlagenen, oft sehr geringfügigen Vereinfachungen absieht, die erwünschte Initiative zur Beseitigung der teilweise sehr unerfreulichen Zustände, obwohl sie die grösste Beachtung der Regierungen verdienen würden. Die Zusammenlegung zu gemeinsam zu bewirtschaftenden Korporationswaldungen macht deshalb nur sehr langsame Fortschritte. Die Vorschläge, die in unserer Arbeit in bezug auf die Korporationsbildung und auf die rechtlichen Fragen gemacht wurden, können hier nur gestreift werden. Hingegen sei über die Art der Bestimmung der Parzellenwerte eingehender berichtet.

Vorschlag zur Bestimmung des Wertes der einzelnen Parzellen und des ganzen Waldes.

Der Wert eines Waldes setzt sich zusammen aus dem Wert des Bestandes (Vorrat) und dem Wert des Bodens. Diese beiden Grössen müssen jedenfalls in vorliegendem Fall voneinander getrennt und jede für sich bestimmt werden. Die Berechnung des Bestandewertes bereitet in einem fast reinen Nadelwald keine besonderen Schwierigkeiten. Anders verhält es sich mit dem Bodenwert. Es ist selbstverständlich, dass das sumpfige, flache Gelände anders bewertet werden muss als die tätigen, frischen Hangpartien. Diese Überlegung führte zur Aufstellung einer Bonitierungsskala, an Hand welcher der Anteil der verschiedenen Bonitäten in befriedigender Weise bestimmt werden kann.

Die Zahlenwerte, die für die berechneten Beispiele eingesetzt wurden, sind als relative Grössen aufzufassen, denn uns fehlte die

Erfahrung, um deren Höhe richtig einzuschätzen. Wesentlich ist, dass für die Bestimmung der Werte überall der gleiche Maßstab angewendet wurde.

a) Bestimmung des Bodenwertes.

Der Bodenwert ist abhängig von der *Bodengüte*. Die Beurteilung derselben kann nach folgenden Gesichtspunkten geschehen:

1. Nach dem Bestand, besser nach der Bestandeshöhe;
2. nach dem oberflächlichen Bodenzustand (Bodenflora);
3. nach Bodenprofilen.

Im vorliegenden Falle wurden alle drei Maßstäbe miteinander kombiniert.

Bei der Beurteilung der Bodengüte nach dem Bestand spielen subjektive Erwägungen mit. Zudem kann die Einschätzung durch günstige oder ungünstige Zufälligkeiten beeinflusst werden. Ausser dem Boden können auch andere Standortsfaktoren, waldbauliche Eingriffe, Provenienz des Saatgutes usw. den gegenwärtigen Zustand des Bestandes hervorgebracht haben. Hinsichtlich der zweiten Einschätzungsmöglichkeit steht es nicht besser. Auch die strengste pflanzensoziologische Untersuchung lässt keine sicheren Schlüsse zu. Sie vermag aber wertvolle Anhaltspunkte zu geben.

Im Falle der Zusammenlegung müsste die Einschätzung der Bodenbonität aber unanfechtbar sein, und so kommt nur die Erstellung einer Bodenkarte in Frage. Dies ist möglich durch exakte Bodenuntersuchungen, die an einer genügend grossen Zahl von Bodenproben durchgeführt werden müssen. Dazu sind bei gleichmässigem Charakter pro Hektar ein, bei wechselnden Verhältnissen mehrere Profile von 0,80—1 m Tiefe zu öffnen. Aus den einzelnen Schichten sind Proben nach dem physikalischen Zustand, nach den pH-Werten und nach dem Kalkgehalt zu untersuchen. Bei der Bewertung wäre den physikalischen Eigenschaften der Vorrang zu geben. Auf Grund einer solchen Untersuchung kann eine Zonenkarte aufgestellt werden, die die Aufstellung einer Wertskala nach einem objektiven Maßstab erlaubt.

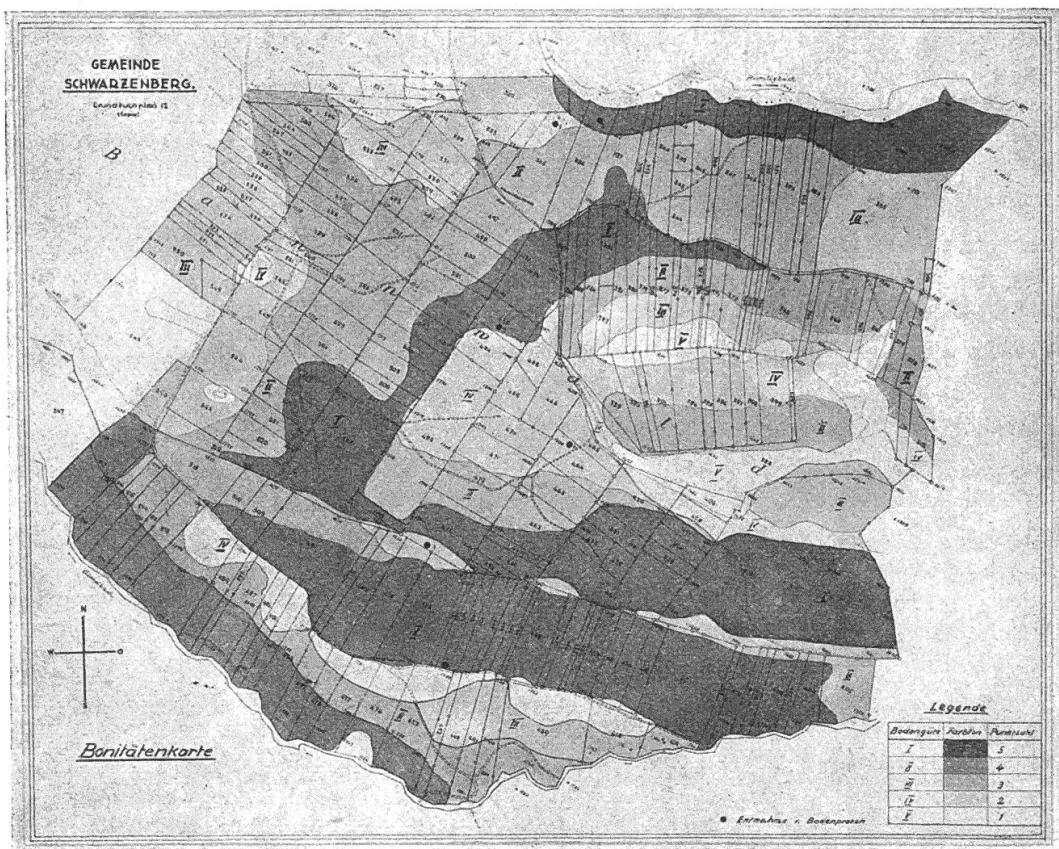
Bei unserer Übung beschränkten wir uns auf die Untersuchung von sechs Profilen. Die übrigen Elemente hatten wir schon zu anderen Zwecken eingehend studiert, woraus sich folgende Abstufung in fünf Bonitäten ergab:

Bodenbonität	Bodentyp	Bodenart
I	Leicht podsolierte Braunerde	sandiger Lehmboden
II	Podsolige Braunerde	sandiger Lehm
	Leicht podsolierte Braunerde	toniger Lehm
III	Podsolige Braunerde	toniger Lehm
IV	vernässt oder nicht stabilisierter Hang
V	eigentlicher Moorböden

(Die Bildung der fünf Bonitäten ist den lokalen Verhältnissen angepasst. Die Bannwaldböden gehören in das Braunerdegebiet, wo-

bei es sich — neben den vernässtesten Böden — um die podsolierten Glieder der Braunerdeserie handelt.)

An Hand dieser Bonitäten ist die abgebildete Bonitätenkarte gezeichnet worden, die keinen Anspruch auf Genauigkeit erhebt. Sie dient in diesem Falle lediglich zur Illustration der gemachten Vorschläge.



Bonitätskarte.

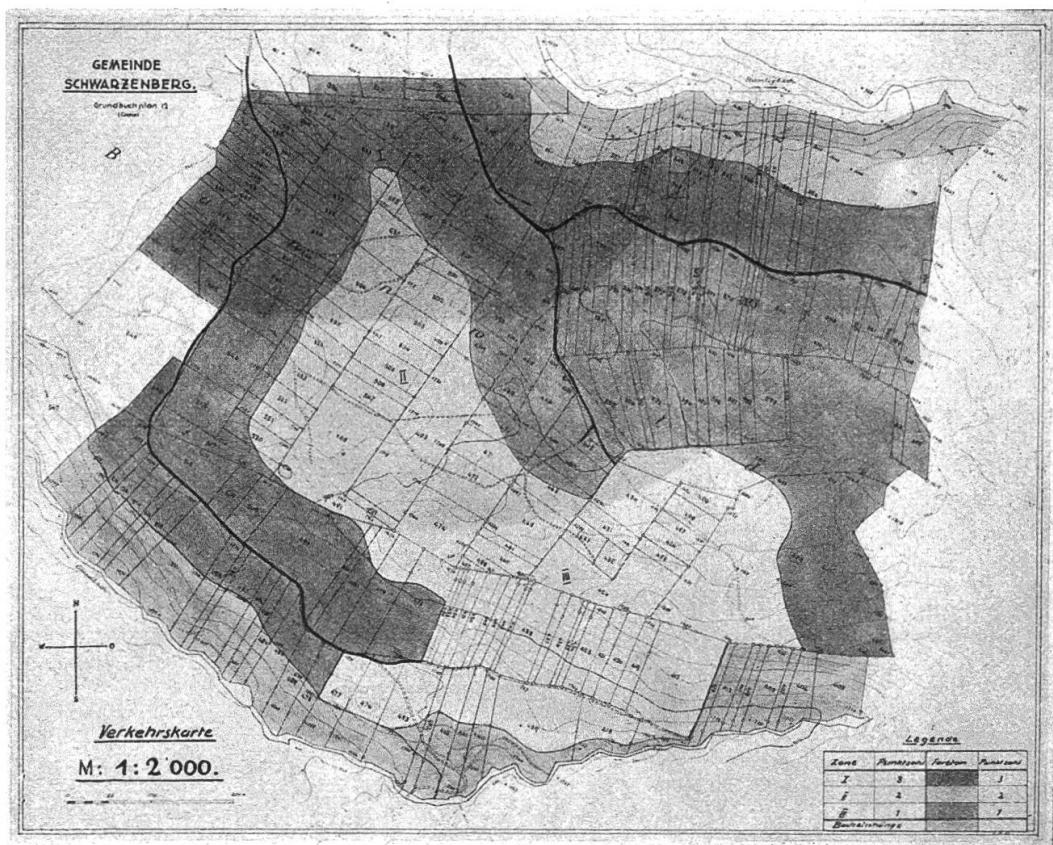
Zur Bestimmung des Bodenwertes der einzelnen Parzellen ist der Flächenanteil der verschiedenen Bonitäten in Zehnteln zu schätzen. Jeder Bonität entspricht ein Einheitspreis, woraus sich der Mittelwert berechnen lässt, der den Bodenwert der Parzelle darstellt.

Folgende Bodenpreise wurden der Berechnung zugrunde gelegt:

I.	Bonität	Fr. 1200	pro	ha
II.	»	»	1000	»
III.	»	»	800	»
IV.	»	»	400	»
V.	»	»	200	»

Die Preise wurden — dem kleinbäuerlichen Waldbesitz entsprechend — absichtlich hoch gewählt; dadurch lassen sich Rekurse in dieser Frage vermeiden.

Bei der Bestimmung des Bodenwertes ist neben der Bonität auch die *Verkehrslage* zu berücksichtigen. Der Abtransport des Holzes geschieht im Bannwald fast ausschliesslich im Winter bei mehr oder weniger guten Schneeverhältnissen. Die Lage der Parzellen beeinflusst den Wert derselben also nicht so stark, wie dies anderswo der Fall wäre. Es war aber dennoch angezeigt, einen Versuch zu unternehmen,



Bewertung des Bodens nach der Verkehrslage.

um auch die Verkehrslage den Verhältnissen entsprechend zu berücksichtigen. Um eine Bewertung praktisch durchzuführen, wurde eine Verkehrskarte gezeichnet, die eine Beurteilung der Lage zum öffentlichen Wegnetz und der Lage zu den vorhandenen Waldwegen erlaubt. In bezug auf das öffentliche Wegnetz fand eine Einteilung in Zonen von je 300 m statt. Mit zunehmender Entfernung von der Ortschaft sinkt der Wert.

Zur Beurteilung der Lage der Parzellen zu den vorhandenen Wegen wurde unterschieden zwischen Gebieten, die entweder durch Hauptwege, durch Nebenwege oder überhaupt nicht aufgeschlossen sind.

Als Maßstab diente im vorliegenden Falle eine Neun-Punktskala. Die Parzelle erhält die ihrer Lage entsprechende Zahl von Punkten — bei günstigster Verkehrslage also 9 — für die jeweils ein zwischen 0,75 und 1,25 liegender Verkehrsfaktor gilt.

Der *Bodenwert* der Parzellen ist dann gleich dem aus den obigen Bodenpreisen ermittelten Bonitätenwert multipliziert mit dem Verkehrsfaktor.

b) Bestimmung des Bestandeswertes.

Die Höhe und die Zusammensetzung des Holzvorrates kann durch Kluppierung der einzelnen Parzellen einwandfrei festgestellt werden. Um den Wert dieser Holzmasse zu bestimmen, wird alsdann, zur Berücksichtigung der vorhandenen Sortimente, eine Wertskala nach Stärkeklassen aufgestellt. Zum Beispiel folgende :

I.	Wertklasse mit Holz über	52 cm Durchmesser	= Fr. 26 pro m ³
II.	»	» von 36 bis 52 »	= » 20 » »
III.	»	» » 24 » 36 »	= » 14 » »
IV.	»	» » » 16 » 24 »	= » 8 » »

Eventuell wäre es ratsam, mit der Kluppierung unter die für die Forsteinrichtung übliche Kluppierungsschwelle von 16 cm zu gehen. Jungwüchse könnten als Träger zukünftiger Werte nach dem Bestandeskostenwert berechnet werden, oder indem ein Einheitspreis angenommen und die durch die Verjüngung eingenommene Fläche geschätzt würde. Im vorliegenden Falle kommen keine ausgedehnten Jungwüchse in Frage, so dass man sich mit der Bestimmung des Wertes gemessenen Vorrates begnügen könnte.

c) Wert der ganzen Parzellen.

Wie sich die Ermittlung der einzelnen Werte, die als Summe den Gesamtwert der Parzelle ergeben, durchführen lässt, ist am besten an einem Beispiel zu zeigen.

Parzelle Nr. 497 Fläche 38,43 a.

a) Bodenwert :

<i>Boden I.</i> Bonität 1/10 der Fläche = 3,84 a à Fr. 12 = Fr. 46,08
<i>Boden II.</i> Bonität 9/10 der Fläche = 34,59 a à Fr. 10 = Fr. 345,90
<hr/> Fr. 391,98

Lage Zone I = 3 Punkte

Hauptweg = 6 Punkte

9 Punkten entspricht der Verkehrsfaktor 1,25

Bodenwert = 392 × 1,25 Fr. 490,—

b) Bestandeswert :

Wert-klasse	Vorrat	Wert/m ³	Total
IV	14,70 m ³	Fr. 8	Fr. 117,60
III	70,60 »	» 14	» 988,40
II	98,60 »	» 20	» 1972,—
I	21,25 »	» 26	» 552,50
Bestandeswert		Fr. 3630,50	Fr. 3630,50
<i>c) Parzellenwert: (Boden + Bestand)</i>			<hr/> Fr. 4120,50

Diese Berechnung muss nun in analoger Weise für die 227 Parzellen durchgeführt werden. Um die Übersicht zu erleichtern, würde es sich empfehlen, geeignete Tabellen zu entwerfen. Dabei müssten die einzelnen Werte so angeordnet werden, dass sie als solche und als Summe für jeden Grundeigentümer klar ersichtlich wären.

d) Wert des ganzen Waldes.

Der Wert des ganzen Waldes, also des Korporationsgutes, ergibt sich aus der Summe der Parzellenwerte. Bei Annahme eines durchschnittlichen Bodenpreises lässt sich der Wert des Waldes summarisch auf zirka 500.000 Franken bestimmen. Dieser Wert ist hoch, doch stimmt der Durchschnittspreis von zirka 7500 Franken pro ha mit den Angaben der Bevölkerung, die einen üblichen Verkaufspreis von 7000—8000 Franken nannte, überein.

Die *Festlegung der Teilrechte* am gemeinschaftlichen Walde geschieht durch Aufteilung der Wertsumme des ganzen Waldes in Anteilscheine gleichen Wertes. Die Zahl, die dem einzelnen Besitzer zu kommt, wird nach dem Wert des bisherigen Eigentums bemessen. Bei einem Wert von 1000 Franken pro Teilrecht würde die Korporation in diesem Falle über zirka 500 Anteilscheine verfügen. Eigentümer von ganz kleinen Parzellen müssten zur Übernahme eines gemeinschaftlichen Teilrechts verpflichtet werden oder von ihren Ansprüchen am gemeinsam bewirtschafteten Walde zurücktreten.

Die *gegenseitige Abrechnung* erfolgt nach Gegenüberstellung der Werte der früher besessenen Parzellen und der neu erhaltenen Teilrechte. Die Ausgleichung der Mehr- und Minderwerte lässt sich leicht durchführen, da die Ausgleichssummen nur ausnahmsweise grosse Beträge erreichen. Von dieser Seite wären also keine Schwierigkeiten zu befürchten, die eine Zusammenlegung gefährden könnten.

Anders verhält es sich mit der *Deckung der Kosten* der Zusammenlegung. Würden die Vorarbeiten grössere finanzielle Opfer von seiten der Beteiligten verlangen, so wäre eine Neuregelung sozusagen ausgeschlossen. Es gilt also, den Art. 26 des Bundesgesetzes betreffend die Oberaufsicht über die Forstpolizei in vollem Umfange anzuwenden.

Rechtliche Fragen.

Waldgenossenschaften sind Vereinigungen mehrerer Waldbesitzer zum Zwecke, Waldungen nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen gemeinsam zu bewirtschaften und zu verwalten.

Der Zusammenschluss der Waldbesitzer kann mehr oder weniger weitgehend sein, wodurch sich die verschiedenen Waldgenossenschaften unterscheiden. Zu nennen sind: die Übergangs-, die Wirtschafts- und die Eigentumsgenossenschaft. Uns interessiert die Eigentumsgenossenschaft, denn sie führt als einzige zur Begründung eines gemeinsamen Eigentums und ist für einen rationellen Forstbetrieb, somit die wirkungsvollste genossenschaftliche Vereinigung. Die Grundlage

bildet der Zustand und die Leistungsfähigkeit des Waldes, unter Hintansetzung der momentanen Privatinteressen einzelner Waldbesitzer. Der Wald wird zum Eigentum der Genossenschafter, ist unteilbar und wird als Ganzes bewirtschaftet und verwaltet. Die früheren Eigentumsgrenzen verschwinden. Die Anteilrechte der Beteiligten werden nach dem bei der Gründung eingeworfenen Waldkapital bemessen. Alle Erträge, Kosten und Lasten werden im gleichen Verhältnis verteilt. Ob alsdann eine Verteilung in natura oder nach dem erzielten Erlös erfolgt, ist an und für sich gleichgültig.

Forstpolitisch kann der Genossenschaftswald dem unter Beförsterung stehenden Gemeindewald gleichgestellt werden und dürfte auch für den Bannwald die befriedigende Lösung darstellen.

Als gesetzliche Grundlagen zu einer solchen Genossenschaftsbildung sind zu nennen :

Art. 26 des Bundesgesetzes betreffend die Oberaufsicht über die Forstpolizei;

Art. 703 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Beide Instanzen verweisen darauf, dass Näheres durch die kantonale Gesetzgebung bestimmt werden soll. Im Kanton Luzern ist ein diesbezügliches Gesetz im Jahre 1930 erlassen worden.¹

Der Art. 703 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wurde in dem Sinne ergänzt, dass die Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Gütern und von Waldungen als beschlossen gilt, wenn eine *einfache* Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, dem Unternehmen zustimmen.

Durch diese Ergänzung ist also auch im Kanton Luzern eine Erleichterung für die Zusammenlegung von Privatwaldungen geschaffen worden.

Bei der Gründung einer Holzcorporation (die rechtlich der Eigentumsgenossenschaft gleichgestellt werden kann), wäre es angezeigt, die zürcherischen Korporationen (z. B. Meilen) als Muster beizuziehen. Die Statuten müssen durch eine Kommission auf Grund des Art. 82 u. ff. des SZB ausgearbeitet werden.

Für die Bewirtschaftung und Benutzung des Korporationsgutes gelten die Anordnungen, die im Wirtschaftsplan niedergelegt werden, sowie die Bestimmungen des eidgenössischen Forstgesetzes. Allgemein muss die Korporation so organisiert sein, dass die Genossen am gemeinschaftlichen Walde ein lebhaftes Interesse bewahren. Dies kann geschehen, indem den Korporationsgenossen nach wie vor Gelegenheit geboten wird, im Walde gemeinsam zu arbeiten; allerdings unter Aufsicht des Försters. (Eidgenössische Vollziehungsverordnung, Art. 10.) Schwaches Holz soll auch weiterhin in Losen abgegeben werden, währenddem das Nutzholz — zur Erzielung höherer Preise — gemeinsam verkauft werden muss. Bei allen Arbeiten, die zu vergeben sind, sollen zuerst die Mitglieder der Korporation berücksichtigt werden, sei es beim Bau von Waldwegen oder beim Verkauf von Waldprodukten.

¹ « S. Z. F. » 1930, Seite 382.

Schluss.

Es ist uns nicht bekannt, ob das Kreisforstamt eine Zusammenlegung im vorliegenden Fall für möglich hält. Ungewiss ist ebenfalls die Stellungnahme der Eigentümer der Bannwaldparzellen. Nach dem gegenwärtigen Zustand der verschiedenen Parzellen und nach den gemachten Beobachtungen, lassen sich drei Gruppen unterscheiden :

1. Parzellenbesitzer, die dem Wald geringes Interesse beimesen oder ihn hauptsächlich als Nutzungsobjekt betrachten, das sie reichlich beanspruchen, zum Teil auch übernutzt haben.
2. Parzellenbesitzer, die ihren Wald gut gepflegt haben möchten, heute aber zum Teil über wenig wertvolle Bestände verfügen.
3. Parzellenbesitzer, die ihren Wald mit Stolz betrachten, pfleglich bewirtschaften und im Besitze vorratsreicher Bestände sind.

Wenn wir an die Vor- und Nachteile des Einzelbetriebes und der gemeinsamen Bewirtschaftung denken, so zeigt sich, dass eine Zusammenlegung für die Waldbesitzer, die unter 1. und 2. erwähnt wurden, schon heute grosse Vorteile bringen würde. Die ersten erhielten jährlich ihren bestimmten Ertrag und brauchten sich damit nicht weiter zu befassen. Die letzteren könnten versichert sein, dass dem Wald eine nachhaltige, geregelte Bewirtschaftung zuteil würde. Für die Waldbesitzer, die im Zeitpunkt der Zusammenlegung grosse Holzvorräte haben, scheinen vorerst die Nachteile zu überwiegen, nämlich solche ideeller Art. Aber durch eine Einschätzung, wie sie hier vorgeschlagen wurde, erhalten sie den vollen Preis für ihre Grundstücke und die Belohnung für ihre konservative Waldbewirtschaftung.

So können einige Haupteinwände, die bishin einer Zusammenlegung begreiflicherweise im Wege standen, beseitigt werden. Als Hindernis für die Verwirklichung des Bannwaldprojektes bleibt lediglich die Notwendigkeit des Verzichtes auf das persönliche Eigentum am Boden und Bestand bestehen.

Über die Gewinnung von Fichtenrinde.

I. Vorbemerkungen.

Anlässlich einer im April 1938 stattgefundenen Besprechung zwischen Vertretern der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Versuchsanstalt St. Gallen, des Verbandes schweizerischer Gerbereibesitzer, der « Hespa » und des Schweizerischen Verbandes für Waldwirtschaft wurde beschlossen, genaue Untersuchungen über den Arbeitsaufwand bei der Gewinnung von Fichtenrinde für Gerbzwecke durchzuführen. Die Forstwirtschaftliche Zentralstelle der Schweiz übernahm deren Leitung, und der Berichterstatter wurde mit der Durchführung der Erhebungen beauftragt.

Zweck der Untersuchungen war vor allem die in der Schweiz noch üblichen Verfahren der Gewinnung von Fichtenrinde arbeitstechnisch zu analysieren und die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit festzustel-